

Satzung zur Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 2022

Aufgrund von §§ 9, 10 und 22 Absatz 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 23. Juli 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

§ 2 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Januar 2008, zuletzt geändert am 24. Juli 2021 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2021, S. 54, wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Personen, die sich in Baden-Württemberg in zahnärztlicher Ausbildung nach § 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37, ZAppO) oder § 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933; ZAppRO) in der jeweils geltenden Fassung befinden, können freiwillige Mitglieder der Kammer werden“.

1. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Az:

Vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird gemäß § 9 Absatz 3 des Heilberufe-Kammergesetzes

genehmigt.

Stuttgart, den

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom.....hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg